

Ordnung / wornach sich die Wund-Ärzte /
Barbierer und Bader zu richten
haben.

I.

Ein Wund-Ärzt / Barbierer oder Bader
soll seine Kunst zu exerciren gelitten wer-
den / der nicht / wann er sich sehen will / zuvor von
dem Medico ordinario gebührend examini-
ret / sein Meister-Stück verfertigt / und in Bey-
seyn Obrigkeitlicher Personen verpflichtet ist.

2. Bey Annehmung und Lossprechung eines
Jungens / soll der Physicus zugegen seyn / ihn
examiniren / und nach Beschaffenheit seines er-
littenen und ausgestandenen Examinis von dem
Physico mit einem Testimonio versehen wer-
den.

3. Sollen sie sich vornemlich der Nüchternkeit
und eines eingezogenen und mäßigen Lebens be-
fleißigen / damit sie jederzeit bey begehenden Fäl-
len bey der Hand und tüchtig seyn mögen / ihrem
Nechsten / der ihrer Hülffe benöthiget / mit ihrer
Wissenschafft und Kunst zuträglich / und mit
Verstand / auch unermüdetem Fleiß / es sey bey
Tag oder Nacht / zu dienen.

4. Sollen sie keinen Medicum oder Apotheker
für den andern bey den Patienten loben / noch
vielweniger einen oder den andern recommen-
diren / sondern vielmehr ihres Berufs für sich
treulich abwarten. Desgleichen keine Medi-
ca-

camenta denen Apothekern zum Nachtheil präpariren / noch ausgeben.

5. Die so verwundet oder gefährlich geschlagen / auch entleibet worden / und zwar frevelhafter Weise / sollen sie an gehörigem Orte bey der Obrigkeit angeben / und die Beschaffenheit der Verletzung derselben / wie auch dem darzu gehörigen Physico treulich anzeigen / damit der Thäter der Gebühr nach gestraffet werden möchte. Consten aber nichts davon jemanden offenbaren / und dieses soll bey Zeiten und stracks zu Anfang geschehen ; Und so die Patienten es nicht bezahlen können / sind die Gerichten des Orts die Unkosten dem Medico ordin. und Chirurgis zu entrichten schuldig.

6. Innerliche Curen und Medicamenta zu adhibiren müssen sie sich gänglich enthalten / auch wo gefährliche affectus einlauffen / solche aus dem Grund wohl curiren zu können / den Physicum ordinarium consuliren / mit demselben in guter Verständniß leben / dessen Anordnung gerne folgen / und da etwas erhebliches dawider einzuwenden / solches bescheidenlich zu verstehen geben / ihme gebührenden Respekt und Gehorsam leisten / und sich mit und untereinander friedlich comportiren. Auch den Medicum bey den Patienten und Umstehenden weder öffentl. noch hinterrücks verkleinern / sondern vielmehr desselben Anordnungen und ihren Verrichtungen / so viel an ihnen ist / striete nachkommen ; Auch fleissig etwan nachgesetzte Bücher lesen / als da sind :

Des

Des Agricola, Barbette, Bartholini, Blancardi, Chariere, Clercs, Evillemeau, Muralts Musitani, Muys, Overkams, Purmanns, Rammelini, Schmidts, sculteti, solings, Schwarzens/ Verheyns, Würtzens Schrifften/davon in den so genannten Studenten Bibliothekgen p. 189. mehrere zu finden und recommendirt werden.

7. Die Barbierer und Bader sollen sich in acht nehmen/das sie keinem Patienten / der am Seitenstechen/Fleck und hitzigen Fiebern/rc. laborirt/ ohne Vorberuyst des Physici, auch denen/so nicht Blutreich und bey Kräfften/zur Ader lassen.

8. Weilen auch die Erfahrung gegeben / das durch die Frankosen Cur/so per inunctionem Mercurialem und salivationem geschieht / unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen / so die Patienten mit dem Leben haben gebüßet; Sollen sie in dergleichen Fällen ohne assistance eines Medici sich hinführo keiner solcher Cur / als die zumahlen vielerhand schweren und gefährlichen Zufällen unterworffen/ unterfangen / bey hoher Straffe/siatemahl solche nicht zur Chirurgie gehören: Und sollen also Barbierer und Bader in den Schrancken ihres Berufs bleiben / und so wenig dem Apotheker als Medicis in ihre Profession greiffen. Sollen auch sich des Urin Besehens; item, des Recept Schreibens und Dispensation derer Medicamenten, als Purgantzen, Vomitorien u. Opiaten gänglich enthalten.

9. Es sollen auch die Barbierer/ rc. ihre Patienten in dem Arztlohn nicht übersehen/ noch unterm

term Vorwand einer besonderen Gefährlichkeit zu unbilliger Belohnung anstrengen; Vielweniger, um desto mehr Genieß davon zuhaben / die Cur über die Noth und Gebühr verzögern / oder aus geringeren Schaden grösser machen; Sondern ihr Gewissen / und das allsehende Auge des Höchsten bedencken. Hingegen sollen die Patienten die Chirurgos vor ihre Müh und Unkosten ihren gebührenden Lohn danckbarlich erstatten und nicht auffhalten.

Ordnung / wornach die Hebammen sich zuverhalten haben.

I.

Sollen die Heb. Ammen / Kinder, oder Weh. Mütter / so sich an einen Ort niederzulassen und auffzuhalten Sinnes sind / ehe sie darzu befugt sind und geduldet werden sollen / schuldig seyn / wegen ihres Christenthums von dem Ministerio oder Pastore loci sich exploriren / dann von dem Stadt Physico oder andern Medico ordinario ihrer Wissenschaft halber examiniren zu lassen. Nachmahls nach Befinden ihrer Geschicklichkeit von der Obrigkeit einer jeden Stadt in behörlichen Eyd und Pflicht genommen werden.

2. Sollen sie sich eines erbaren / fromen und Christlichen Lebens / insonderheit / da sie fast niemals sicher seyn / daß sie nicht sowohl Tages als Nachts solten gefordert werden / der Nüchternkeit
be-